

I. Nachtrag

zu den Statuten vom 19. Febr. 1889 über fälligen Gemeindeboden.
Gemeinderathsbeschluss vom 1. Juli 1889.

I. Auf dem Gemeindegut „Lizenen“ sollen die Obstbäume möglichst gehegt und gepflegt werden und dürfen solche Bäume nur wenn sie im Abgange sind, über Anzeige beim Ortsvorstande und Bewilligung des jeweiligen Gemeinderathes, vom Nutznießer geschlagen und in dieser Weise zur Nutzung gebracht werden. Diese Bestimmung findet auf Waldbäume keine Anwendung.

II. Insolange das Herbststutzungsrecht auf dem Gemeindegut Lizenen, wie bisher, auch weiter ausgeübt wird, darf auf diesem Gemeindegute in jedem Jahre der Grasnutzen nur einmal gemäht und weggenommen werden. Es muß das Gras auf diesem Gute überhaupt bis Ende August jeden Jahres abgemäht sein. Später darf das Gras nicht mehr gemäht werden.

III. Die Herrichtung zu Pflanzboden ist nicht gestattet. Dieses Gut darf nur als Wiesboden benutzt werden.

Der Holztransport für Holz, das auf Triesner Gemeindegebiet geschlagen wird, ist über das Gemeindegut „Lizenen“ in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März ohne Entschädigungsleistung gestattet.

IV. Wer den in Punkt I, II und III angeführten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird in eine vom ständigen Ge-